

Statuten Forstrevier fortuso

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Körperschaftsgebiet	3
§ 3	Zweck.....	3
§ 4	Zweckerreichung	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Finanzierung	4
§ 7	Mitgliederbeiträge.....	4
§ 8	Haftung.....	4
B.	ORGANISATION	5
I.	Organe.....	5
§ 9	Organe des Forstreviers	5
II.	Forstrevierversammlung.....	5
§ 10	Aufgaben und Befugnisse.....	5
§ 11	Einberufung	5
§ 12	Antragsrecht	6
§ 13	Stimmrecht	6
§ 14	Vertretung und Ausschluss vom Stimmrecht.....	6
§ 15	Beschlussfassung.....	7
III.	Der Vorstand	7
§ 16	Zusammensetzung.....	7
§ 17	Amtsdauer	7
§ 18	Beschlussfassung.....	7
§ 19	Aufgaben und Befugnisse.....	8
§ 20	Der Präsident.....	9

§ 21 Der Kassier	9
§ 22 Der Aktuar	9
IV. Die Rechnungsprüfungskommission.....	10
§ 23 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit.....	10
§ 24 Aufgaben und Befugnisse.....	10
V. Revierförster / Betriebsleiter	10 /
§ 25 Stellung und Aufgaben	10
C. AUFLÖSUNG des Forstreviers	11
§ 26 Auflösung.....	11
D. RECHTSMITTEL	11
§ 27 Rekurs	11
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 28 Beschluss der Statuten	11
§ 29 Ersatz alter Statuten	11
§ 30 Genehmigung und Inkraftsetzung	11

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in den Statuten des Forstreviers Wellenberg fortuso für beide Geschlechter.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „*Forstrevier fortuso*“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 5 des thurgauischen Waldgesetzes (WaldG; RB 921.1) und § 37 ff. des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210) mit Sitz in Thundorf.

§ 2 Körperschaftsgebiet

¹ Das Körperschaftsgebiet umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Aadorf, Amlikon-Bissegg, Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Matzingen, Stettfurt und Thundorf gemäss Situationsplan 1:40'000, datiert vom 30.04.2019, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Parzellen, gemäss Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt vom 17.12.2019.

² Nicht zum Forstrevier gehören die Parz. Nrn. 2018, 2029, 2037, 2048, 2062, 2063, 2067 und 2075 der BG Frauenfeld auf dem Gemeindegebiet von Aadorf, die Parz. Nr. 2 des Bundes auf dem Gemeindegebiet von Felben-Wellhausen und die Privatwald Parz. Nr. 1045 auf dem Gemeindegebiet von Thundorf.

³ Der angehängte Situationsplan (Mst. 1:40'000) vom xx.xx.20xx bildet integrierender Bestandteil der Statuten.

§ 3 Zweck

¹ Das Forstrevier fortuso (nachfolgend: Forstrevier) bezweckt die Sicherstellung der Beförderung im Körperschaftsgebiet.

² Das Forstrevier nimmt neben seinen eigenen Interessen auch diejenigen der Waldeigentümer im Körperschaftsgebiet wahr (z.B. Weiterbildung, Förderung der Holzverwendung).

³ Das Forstrevier führt zur Sicherstellung der Waldbewirtschaftung einen eigenen Forstbetrieb.

§ 4 Zweckerreichung

¹ Zur Erreichung seiner Ziele stellt das Forstrevier die Revierförster an.

² Es führt einen Forstbetrieb. Es kann dazu weiteres Personal anstellen, Liegenschaften, Fahrzeuge, Gerätschaften, Waldpflanzen und Holz erwerben oder veräussern.

³ Es kann Gesellschaften und Verbänden beitreten.

§ 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Forstreviers sind sämtliche Waldeigentümer im Körperschaftsgebiet (§ 5 Abs. 2 WaldG).

² Die Politischen Gemeinden sowie interessierte Personen im Einzugsgebiet des Forstreviers können Mitglied werden, auch wenn sie nicht Waldeigentümer sind.

§ 6 Finanzierung

¹ Das Forstrevier finanziert seine Aufgaben durch:

- a) gesetzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons Thurgau,
- b) statutarische Beiträge der Mitglieder,
- c) Verrechnen von Arbeiten des Dienstleistungsbetriebes des Forstreviers,
- d) Zinserträge des Finanzvermögens.

§ 7 Mitgliederbeiträge

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an der Forstrevierversammlung festgelegten Hektarbeitrag und den Grundbeitrag jährlich zu bezahlen. Der Grundbeitrag beträgt mindestens 20.00 Franken.

² Massgebend für den Einzug der Hektarbeiträge ist das von den Revierförstern geführte Verzeichnis der Waldeigentümer.

³ Den vollen Jahresbeitrag leistet, wer am Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres Waldeigentümer ist.

§ 8 Haftung

¹ Für den Forstbetrieb haftet ausschliesslich das Forstrevier mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die beteiligten Körperschaften oder einzelne Waldeigentümer ist ausgeschlossen.

B. ORGANISATION

I. Organe

§ 9 Organe des Forstreviers

¹ Die Organe des Forstreviers sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Forstrevierversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Forstrevierversammlung

§ 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Forstrevierversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- b) Verwendung des Betriebsüberschusses bzw. die Beschaffung von Mitteln zur Deckung des Betriebsdefizites,
- c) Genehmigung des Budgets,
- d) Festsetzung des Grund- und Hektarbeitrages,
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission,
- f) Beschluss über Statutenänderungen,
- g) Beschluss über die Auflösung des Forstreviers,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Waldeigentum im Forstrevier,

§ 11 Einberufung

¹ Die Forstrevierversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.

² Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

³ Die ordentliche Versammlung findet spätestens bis Ende Juni statt.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Forstrevierversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von so vielen Mitgliedern, die mindestens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sofern sie ein solches Begehren schriftlich und begründet an den Vorstand richten.

⁵ Der Kreisforstingenieur und die Revierförster werden zu den Forstrevierversammlungen eingeladen.

§ 12 Antragsrecht

¹ Anträge zu Händen der ordentlichen Forstrevierversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende des Kalenderjahres schriftlich begründet eingereicht werden.

² Anträge ausserhalb der Traktandenliste sind zu behandeln, wenn sie erheblich erklärt werden.

³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand. Der Antrag ist der nächsten Forstrevierversammlung zu unterbreiten.

§ 13 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind die Waldeigentümer im Körperschaftsgebiet. Das Stimmrecht in der Forstrevierversammlung richtet sich nach § 7 der thurgauischen Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).

² Die Stimmenzahl bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis am Versammlungstag aufgeführten Grösse der Waldfläche. Bis zu fünf Hektaren Eigentum ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.

§ 14 Vertretung und Ausschluss vom Stimmrecht

¹ Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann zu seiner eigenen Stimmenzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; ebenso wenig ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Forstreviers mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse und Wahlen dürfen nur über traktandierte Geschäfte vorgenommen werden.

² Die Übernahme neuer Aufgaben und die Auflösung des Forstreviers bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Forstrevierstimmen. Kann dieses Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht werden, wird eine zweite Versammlung einberufen, anlässlich derer für den entsprechenden Beschluss nur noch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

³ Die übrigen Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse fest.

III. Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer). Der Präsident wird durch die Wahl bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.

² Wählbar sind Mitglieder des Forstreviers, mit Ausnahme der Revierförster und der weiteren Angestellten des Forstreviers. Anstelle juristischer Personen kann einer ihrer Vertreter gewählt werden.

§ 17 Amtsdauer

¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Amtsperiode entspricht jener der Gemeindebehörden.

§ 18 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe auf Papier oder in elektronischer Form möglich. Der Beschluss verlangt die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er wird im nachfolgenden Sitzungsprotokoll festgehalten.

⁵ Der Kreisforstingenieur und die Revierförster werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Forstreviers gegen aussen und Wahrung der Interessen des Forstreviers gegenüber Dritten, einschliesslich Führung von Prozessen und Verwaltungsv erfahren sowie das Erteilen von Weisungen und Auflagen,
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Forstrevierversammlung und Ausführung deren Beschlüsse,
- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars,
- d) Verwaltung des Forstreviervermögens und die Kreditbeschaffung,
- e) Vorschlag des Grund- und Hektarbeitrags zuhanden der Forstrevierversammlung,
- f) Ausfertigung und Abschluss des Anstellungsvertrages für die Revierförster und Betriebsleiter,
- g) Beschlüsse über Annahme und Änderungen der Pflichtenhefte,
- h) Festlegung der Verrechnungssätze für die Revierförster bzw. Betriebsleiter und die übrigen Angestellten des Forstreviers,
- i) Festsetzung der Entschädigungsansätze für die gewählten Organe,
- j) Festlegung der Verrechnungssätze für Maschinenkosten,
- k) Festlegung abweichender Hektar-Ansätze bei besonderen Waldverhältnissen,
- l) Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit der Revierförster und der weiteren Angestellten des Forstreviers,
- m) Beschlussfassung von einmaligen unvorhergesehenen Ausgaben bis zu 70'000.00 Franken sowie von periodisch wiederkehrenden Ausgaben bis zu jährlich 10'000.00 Franken,

- n) Abschluss der vorgeschriebenen und notwendigen Versicherungsverträge,
- o) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton gemäss § 5 WaldG,
- p) Delegation von Aufgaben und Befugnissen,
- q) Beschluss über Beitritt bei Gesellschaften oder Verbänden.

² Der Vorstand sorgt zusammen mit den Revierförstern für eine ausreichende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

³ Der Vorstand ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

§ 20 Der Präsident

¹ Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet diese.

² Er lädt zur Forstrevierversammlung ein und führt den Vorsitz.

³ Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für das Forstrevier.

⁴ Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 21 Der Kassier

¹ Der Kassier ist für das Finanzwesen zuständig.

² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 22 Der Aktuar

¹ Der Aktuar führt die Protokolle in der Forstrevierversammlung und der Vorstandssitzung.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 23 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit

¹ In die Rechnungsprüfungskommission werden mindestens drei Rechnungsrevisoren gewählt.

² Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied der Körperschaft sind. Nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder, Revierförster und weitere Angestellte des Forstreviers. Anstelle juristischer Personen kann einer ihrer Vertreter gewählt werden.

³ Die Rechnungsprüfungskommission wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Amtsperiode entspricht jener der Gemeindebehörden.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt ihren Bericht und Antrag zu Händen der Forstrevierversammlung.

² Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

V. Revierförster / Betriebsleiter

§ 25 Stellung und Aufgaben

¹ Die Revierförster leiten zusammen mit dem Betriebsleiter das Forstrevier. Ihre hoheitlichen Verpflichtungen richten sich nach der Waldgesetzgebung, insbesondere nach dem kantonalen Waldgesetz (RB 921.0) und der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (RB 921.01) sowie nach der Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförster (RB 921.13). Sie unterstehen in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur.

² Die Revierförster und der Betriebsleiter legen über ihre Tätigkeiten jährlich Rechenschaft ab.

³ Soweit dies mit ihren übrigen Aufgaben vereinbar ist, können die Revierförster einen Forstbetrieb leiten.

⁴ Bei ihrer Aufgabenerfüllung leisten die Revierförster und der Betriebsleiter ihre Tätigkeiten zudem nach Massgabe der durch den Vorstand genehmigten Pflichtenhefte.

C. AUFLÖSUNG DES FORSTREVIERS

§ 26 Auflösung

¹ Die Forstrevierversammlung kann die Auflösung der Forstrevierkörperschaft erst beschliessen, wenn die Aufgaben in den wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.

³ Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 EG ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

D. RECHTSMITTEL

§ 27 Rekurs

¹ Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Forstrevierversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Beschluss der Statuten

¹ Diese Statuten wurden an der Forstrevierversammlung vom xx.xx.20xx beschlossen.

§ 29 Ersatz alter Statuten

¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten, welche an der Gründungsversammlung vom Forstrevier Wellenberg am 24.09.2019 angenommen worden sind.

§ 30 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten und der Situationsplan wurden mit RRB Nr. xy vom xx.xx.20xx durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt. Sie treten per xx.xx.20xx in Kraft.

Ort/Datum:

Unterschriften:

Der Präsident
Walter Koch

Der Aktuar
René Weber

.....

.....